

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
Wien, III/2 Kegelgasse 15, Parterre, T. 2.
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.
Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch die
Buchdruckerei J. Wladars (vorm. Haass)
Baden bei Wien, Pfarrgasse 5.

Nr. 5-6.

Wien, am 1. März 1906.

IV. Jahrgang.

Inhalt: Zur Aufsuchung verloren gegangener Punkte. Von Prof. W. Láska. — Zur Grundbuchs-Enquete.
— Über die Anfertigung von Katastralplänen durch autorisierte Zivil-Ingenieure. Von Ingenieur S.
Kornman. — Zum Gesetzentwurf betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und
in der Bukowina. — Die beiden Staatsbeamtentage. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen.
Bücherschau. — Patent-Bericht. — Personalien

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Genehmigung
der Redaktion gestattet.

Zur Aufsuchung verloren gegangener Punkte.

Von Prof. W. Láska.

In Nummer 1 des vorhegehenden Jahrganges dieser Zeitschrift habe ich ein graphisches Verfahren zur Aufsuchung verloren gegangener Punkte angeregt, ohne es weiter auszuführen. In diesem Aufsätze möchte ich auf das Problem zurückkommen, weil es mir gelungen ist, eine an Einfachheit wohl nicht zu übertreffende Konstruktion zu finden, welche alle vorbereitenden Rechnungen unnötig macht und bei deren Anwendung auch am Felde keine Konstruktionen zu machen sind. Diejenigen Leser, welche derartige Untersuchungen interessieren, werden mit großem Nutzen die verwandte Arbeit von Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrg. 1896, S. 611, lesen können, welche von ähnlichen Überlegungen ausgeht, aber zu anderen Konstruktionen führt.

Die Grundlage der nachfolgenden Auseinandersetzungen bildet die gewöhnliche Konstruktion des Rückwärtseinschneidens mittels zweier Kreise.

Seien

a b

die Seiten eines gegebenen Dreieckes ABC, sowie γ der von ihnen eingeschlossene Winkel, ferner α und β diejenigen Winkel, unter welchen die Seiten a und b von einem Punkte P gesehen werden, so ist durch diese fünf Größen die Konfiguration ABCP gegeben. Wir können also symbolisch schreiben

$$P = f(a, b, \alpha, \beta, \gamma)$$

Aus dieser Gleichung folgt die nachstehende

$$dP = \frac{\partial f}{\partial a} da + \frac{\partial f}{\partial b} db + \frac{\partial f}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial f}{\partial \beta} d\beta + \frac{\partial f}{\partial \gamma} d\gamma$$

In dieser ersten Mitteilung beschränkten wir uns auf den Fall, wo

$$da = db = d\gamma = 0$$

so daß

$$dP = \frac{\partial f}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial f}{\partial \beta} d\beta \dots \dots \dots 1)$$

wird, und zeigen, wie diese Gleichung einfach in beliebigem Maßstab zu konstruieren ist. In einer zweiten Mitteilung werden wir im Anschluß an unsere Note «Über die Genauigkeit des Rückwärtseinschneidens» (Jahrgang III, S. 225) den hier nicht berührten Fall

$$d\alpha = d\beta = 0$$

erledigen.

Nach dieser Einleitung gehen wir zu unserem Gegenstande über.

Geht der Winkel α (siehe Fig. 1) in $\alpha - d\alpha$ über, so verschiebt sich der Mittelpunkt O des den Punkten ABP umschriebenen Kreises nach O' und der Punkt P nach P' . Der Radius r geht dabei in $r + dr$ über. In Übereinstimmung mit der Gleichung 1) sind dann die Tangenten an P sowie P' als parallel anzunehmen, was der Gleichheit der Richtungen OP und $O'P'$ entspricht. Auf diesen Annahmen beruhen ja alle graphischen Näherungsmethoden der Fehlerdreieckskonstruktion. Bei unserem Problem handelt es sich darum, die Größe PP' konstruktiv abzuleiten. Ein analoges Verfahren auf den Winkel β angewendet, gibt dann alle zur Konstruktion des Aufsuchungsdiagramms erforderlichen Elemente.

Es sei $r = OA$ der Radius des dem Dreiecke ABP umschriebenen Kreises. Geht der Winkel α in $\alpha - d\alpha$ über, so wird $O'A = r + dr$ der Radius des neuen Kreises, welcher durch den Punkt P' geht. Es handelt sich hier vor allem um die Berechnung von PP' .

Aus der Figur 1 ergibt sich

$$AC = r \sin \alpha = (r + dr) \sin (\alpha - d\alpha)$$

und hieraus

$$\frac{dr}{r} = \cotang \alpha \cdot d\alpha \dots \dots \dots 2)$$

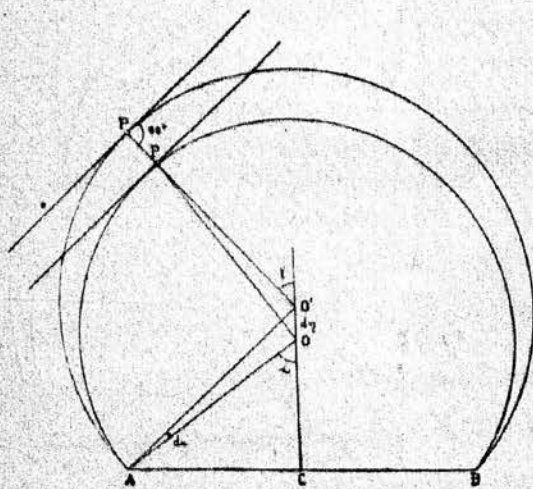


Fig. 1.

Ferner ist

$$PP' = (r + dr) - \sqrt{r^2 + OO'^2 - 2r OO' \cos \gamma}$$

woraus

$$PP' = dr + OO' \cos \gamma \dots \dots \dots 3)$$

folgt. Es ist aber

$$OO' = (r + dr) \cos (\alpha - d\alpha) - r \cos \alpha$$

so daß

$$OO' = \frac{r}{\sin \alpha} \cdot d\alpha \dots \dots \dots 4)$$

wird. Dieses und 2) in die Gleichung 3) eingesetzt, gibt

$$PP' = \frac{r d\alpha}{\sin \alpha} (\cos \gamma + \cos \alpha) \dots \dots \dots 5)$$

Bezeichnen wir im Dreiecke ABP die Höhe auf AB mit h, sowie die Seiten wie folgt:

$$AB = a, \quad AP = b, \quad BP = c$$

so haben wir offenbar

$$h = r \cos \gamma + r \cos \alpha$$

womit

$$PP' = d\alpha \cdot \frac{h}{\sin \alpha} \dots \dots \dots 6)$$

wird. Beachtet man ferner, daß allgemein

$$\frac{h}{\sin \alpha} = \frac{bc}{a}$$

so ergibt sich schließlich

$$PP' = d\alpha \cdot \frac{bc}{a} \dots \dots \dots 7)$$

Diese Seitenverschiebung ist nach außen anzutragen, wenn $d\alpha$ negativ ist und nach innen, wenn $d\alpha$ positiv ausfällt.

Die Gleichung 7) ist mit den Rechenschieber zu berechnen, wogegen die Gleichung 6) den Faktor von $d\alpha$ durch einfache geometrische Konstruktion liefert.

Man ziehe vom Punkte A aus den Strahl nach dem Mittelpunkte des dem Dreiecke ABP umschriebenen Kreises und falle von P die Senkrechte PR auf diesen Strahl. Die Figur 2 liefert dann unmittelbar die Beziehung

$$PR = \frac{h}{\sin \alpha}$$

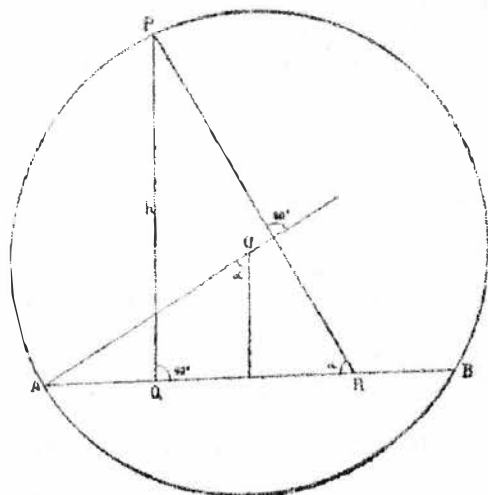


Fig. 2.

Wird dieselbe Konstruktion auch für das andere Dreieck ausgeführt, so ergibt sich hieraus sofort das Diagramm in einem leicht zu findenden Maßstab, ohne jede Rechnung, durch eine an Einfachheit wohl nicht zu übertreffende Konstruktion.

Bemerkt soll noch werden, daß man eine elementare Abteilung der Formeln 6) und 7) in dem bekannten Lehrbuch von Jordan-Reinbertz findet.

Es ist zweckmäßig, für derartige Arbeiten sich ein entsprechendes Netz ein für allemal zu zeichnen. Man zeichne zu diesem Zwecke ein quadratisches Netz

im Maßstab 1 : 50 000. In der Mitte des Netzes wird dann ein Strahlenkreuz nach den Intervallen des Maßstabes 1 : 145, also

$$1 m = 7 mm \text{ (genauer } 6,9 mm)$$

geteilt. Der Nullpunkt dieses Strahlenkreuzes ist zugleich der Ort des Näherungspunktes P_0 . Um also die gegebenen Punkte auf das Netz zu bringen, hat man sie auf P_0 als Koordinatenursprung zu beziehen. Es geschieht dieses einfach dadurch, daß man die Koordinatendifferenzen bildet. Diese Subtraktionen bilden die einzige Rechenoperation bei der Konstruktion dieses Diagrammes. Alles übrige erfolgt rein konstruktiv.

Sind dann A, B, C, die drei gegebenen und eingezeichneten Punkte, dann wird für AB und BC die Konstruktion der Fig. 2 gezeichnet. Auf der Axe PO werden dann von P aus nach beiden Seiten die Intervalle gleich

$$\frac{PR}{10}$$

aufgetragen und durch sie die Senkrechten gezogen. Sie stellen die $\alpha =$ Linien für die Änderungen

$$d\alpha = \pm 1' \pm 2' \pm 3' \dots$$

dar. Analog werden die $\beta =$ Linien gezeichnet und das Diagramm ist gebrauchsfertig.

Diese Dimensionierung des Netzblattes dürfte wohl entsprechend sein. Es lassen sich hiebei die Dezimeter und 0'1 gut schätzen, was in Anbetracht des Zweckes vollkommen genügt. Für Ausgleichszwecke wird man dem Diagramm natürlich eine viel größere Skala geben müssen. Diese kommen aber hier nicht in Betracht.

Es wird vielleicht nicht überflüssig sein, ein vollständiges Beispiel (der Vermessung der Stadt Tarnopol in Galizien entnommen) vorzunehmen. Der aufzusuchende Punkt sei P, die Gegebenen mögen sein:

	A)	$x = 29638 \cdot 16$	$y = - 109212 \cdot 19$
	B)	$x = 31685 \cdot 83$	$y = - 112317 \cdot 92$
	C)	$x = 27203 \cdot 47$	$y = - 119308 \cdot 67$
sowie	P)	$x = 26540 \cdot 52$	$y = - 113265 \cdot 84$

Hieraus ergeben sich die Winkel

$$P \left\{ \begin{array}{l} A \\ B \end{array} \right. = 42^\circ 10' 33'' \qquad P \left\{ \begin{array}{l} B \\ C \end{array} \right. = 94^\circ 10' 40''$$

Um ein schon vorgedrucktes Netz verwenden zu können, bilden wir die Koordinatendifferenzen, d. h. die relativen Koordinaten in Bezug auf den Punkt P. Es ergibt sich auf Meter abgerundet, was mehr als erforderlich ist:

P — A	$\Delta x = - 3098$	$\Delta y = - 4054$
P — B	$\Delta x = - 5145$	$\Delta y = - 948$
P — C	$\Delta x = - 663$	$\Delta y = + 6043$

Hiemit sind alle Rechnungen erledigt. Diese Punkte werden nun in das Netz eingetragen. (Siehe Fig. 3).

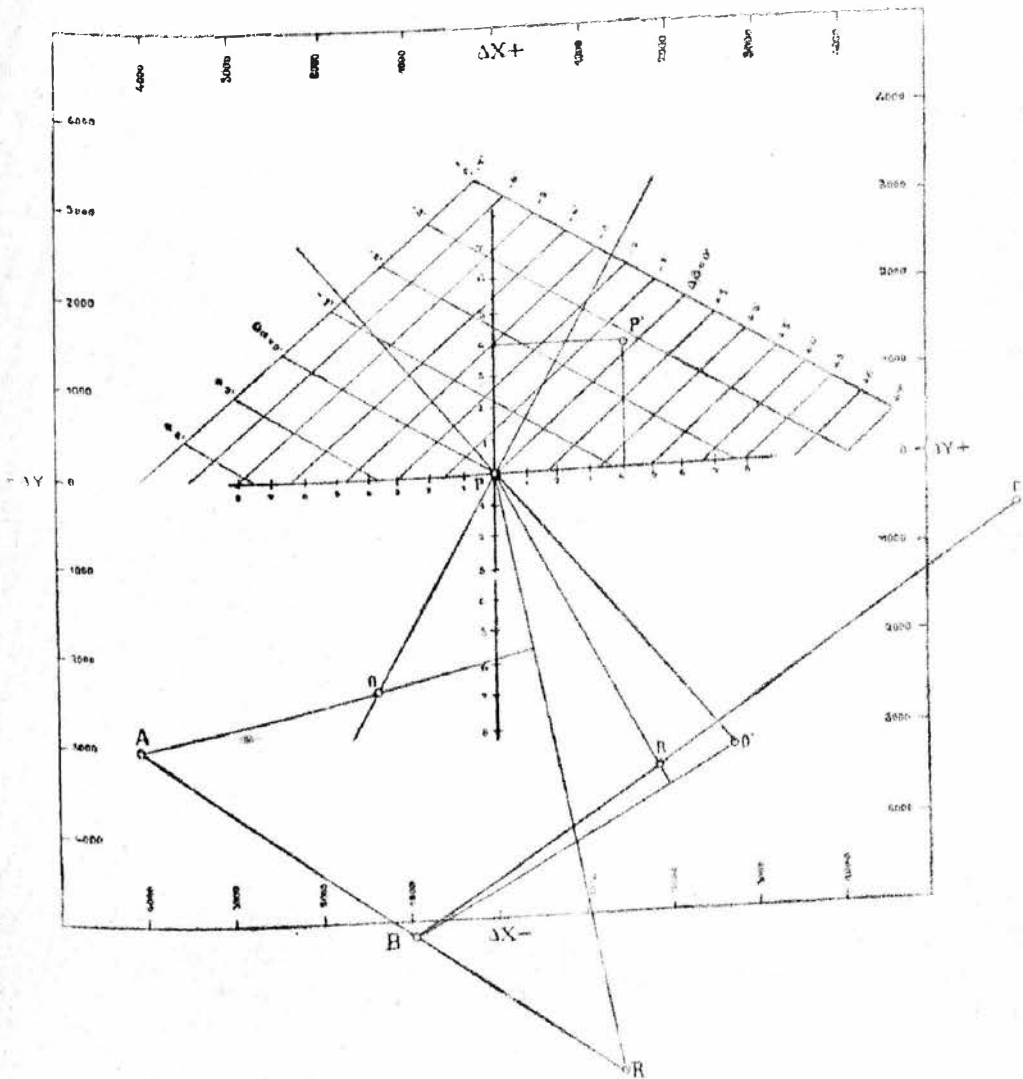


Fig. 3.

Nehmen wir an, man hätte von einem Punkte P' die Winkel

$$P' \begin{cases} A \\ B \end{cases} \begin{cases} 42^{\circ} 13' 10'' \\ 94^{\circ} 11' 0'' \end{cases} \quad P' \begin{cases} B \\ C \end{cases}$$

Gemessen, so haben wir

$$(P - P')_x = -2' 40''$$

$$(P - P')_y = -0' 20''$$

also rund

$$\Delta x = -2.7$$

$$\Delta y = -0.3$$

Aus dem Diagramm ergibt sich

$$\Delta y = +4.0 \text{ m}$$

$$\Delta x = +4.0 \text{ m}$$

In der Figur ist, um die Konstruktion klarer hervortreten zu lassen, nur die obere Hälfte des Aufsuchungsdiagramms gezeichnet.

Es versteht sich von selbst, daß dasselbe Verfahren auch zur graphischen Ausgleichung benützt werden kann. In diesem Falle wird man am zweckmäßigsten PR gleich 1 Bogenminute setzen können, einem Meter auf der Koordinatenaxe, entspricht dann die Länge von 69 mm.

Hat man beispielsweise 3 Winkel

$$\alpha \quad \beta \quad \gamma$$

und liefern die Koordinaten des Näherungspunktes die Winkel

$$\alpha_0 \quad \beta_0 \quad \gamma_0$$

so hat man die Größen

$$P_0 R, \quad P_0 R', \quad P_0 R''$$

zu konstruieren und auf den Linien

$$OP_0, \quad O'P_0, \quad O''P_0$$

die Größen

$$(\alpha - \alpha_0)'' \frac{OP_0}{60''}, \quad (\beta - \beta_0)'' \frac{O'P_0}{60''}, \quad (\gamma - \gamma_0)'' \frac{O''P_0}{60''}$$

in entsprechender Richtung aufzutragen. Die senkrecht auf die Endpunkte gezogenen Strahlen geben unmittelbar das Fehlerdreieck. Um den korrigierten Punkt aufzusuchen, zeichne man aus freier Hand den dem Fehlerdreiecke eingeschriebenen Kreis. Sein Mittelpunkt entspricht zwar nicht ganz genau dem der Methode der kleinsten Quadrate entsprechenden Punkt, liegt ihm aber sehr nahe. Sei nun r der Radius dieses Kreises, gemessen in $P_0 R$ als Einheit, so wird für diesen Punkt die Winkelabweichung

$$(\alpha - \alpha_0) \pm \frac{r}{P_0 R} \cdot 60''$$

und analog bei den übrigen Winkeln. Komplizierte, hie und da angeführte Konstruktionen bieten gegenüber der Rechnung in der Regel keinen wesentlichen Vorteil.

Im Anschluß an diese Mitteilung möchte ich mir noch einige Bemerkungen erlauben, zu welchen die soeben mitgeteilten Betrachtungen führen.

Bekanntlich wurde durch Einführung der Methode der kleinsten Quadrate der Willkür bei der Auswahl der plausibelsten Resultate ein Ende gemacht. Als notwendiges Übel ergab sich hieraus eine Art der Uniformität des ganzen Vermessungsvorganges. Die bei jedem Einzelproblem zu leistende Arbeit war im voraus so vorgeschrieben, daß nur mechanische Ausführung übrig blieb. Dieses und zum Teil auch die mechanische Unvollkommenheit der früheren Instrumente führte zur ausschließlichen Einführung der Winkelsatzbeobachtungen und schaffte die von Gauß mit Recht hochgehaltene Repetitionsmessung der Winkel ab. Statt Winkelmessung hat man Richtungsbeobachtung und man strebt darnach, die Richtungen möglichst gleich genau zu erhalten. Kurz gesagt, man sucht möglichst homogenes Beobachtungsmaterial zu gewinnen.

Ein solcher Vorgang ist vollkommen am Platze, z. B. bei einem Triangulierungsnetze, welches a priori so angelegt wird, daß man es mit nahe gleich großen Winkeln und Seiten zu tun hat. Da aber, wo es sich um nicht reguläre Konfigurationen handelt, nehmen wir z. B. das rhombische Entwicklungsgesetz einer Basis, wird man die Winkel verschieden genau beobachten müssen, um homogenes Rechenmaterial zu erhalten, indem man auf die spitzen Winkel seine Sorgfalt konzentriert.

Also ein homogenes Beobachtungsmaterial ist nicht immer ein homogenes Rechenmaterial.

Wir haben bekanntlich bei jeder Vermessung dreierlei Netze zu unterscheiden: das trigonometrische Netz, das Anschlußnetz und das Polygonnetz. Im ersten und letzten müssen die Satzbeobachtungen der Winkel unbedingt aufrechterhalten werden. Im Anschlußnetz möchten wir sie nur bedingungsweise gelten lassen. Die Berechtigung zu diesem Ausspruche schöpfen wir aus der Ausnahmstellung des Anschlußnetzes. Das trigonometrische sowie das Polygonnetz kann innerhalb gewisser Grenzen a priori konstruiert werden; beim Anschlußnetz ist dieses nicht der Fall, weil man dabei über die Sichten nicht frei verfügen kann. Daher die Mannigfaltigkeit der Anschlußprobleme, von welchen das Rückwärtseinschneiden ein klassisches Beispiel ist. Beim Rückwärtseinschneiden — um bei diesem Beispiel zu bleiben — hat man mit gegebenen, nicht zu wählenden, Sichten zu tun. Da wird grau alle Theorie. Man muß die Sache so nehmen wie sie ist. Das Rückwärtseinschneiden stellt sich hier als ein Einzelproblem dar und unsere Aufgabe ist, die Lage des gesuchten Punktes durch dasselbe so genau als möglich zu bestimmen, unbekümmert um alle Netzverbindungen des gesuchten Punktes. Die Punktbestimmung erfolgt durch die Messung zweier Winkel. Die Punktlage ist also — von allem anderen abgesehen — eine Funktion der beiden Winkel und ihrer Genauigkeit, weil wir praktisch nie die Winkel selbst, sondern nur ihre Näherungswerte bestimmen. Man hat also

$$P = P_0 + \frac{\partial P}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial P}{\partial \beta} d\beta \text{ oder } \overline{PP_0} = P_0 R \cdot \frac{d\alpha'}{3438} + P_0 R' \cdot \frac{d\beta'}{3438}$$

Da im allgemeinen

$$\overline{P_0 R} \geq \overline{P_0 R'},$$

so folgt hieraus, daß beide Winkel verschieden zur Punktbestimmung beitragen. Man sieht dieses klar im Diagramm, wo die Verschiebungswerte von $\Delta\beta$ etwa halb so klein sind, wie jene von $\Delta\alpha$.

In gewissen Fällen kann der eine Verschiebungskoeffizient bis 10 und mehr Mal größer werden, als der andere. Will man eine gute Punktbestimmung haben, dann muß diese Verschiedenheit durch eine größere Genauigkeit der Messung des betreffenden Winkels ausgeglichen werden.

In diesem Falle ist es also offenbar nicht rationell, Satzbeobachtungen zu verwenden, weil diese die Winkel mit nahezu gleichem mittleren Fehler behaftet liefern. Weit besser eignet sich hierzu die Repetitions-messung oder besser gesagt die Einzelwinkelmessung. Wie weit man dabei zu gehen hat, das zeigt die einfache Konstruktion des Diagramms.

Befolgt man diese Regel, so hat man die Beruhigung, den Punkt bis auf bestimmte Grenzen zu erhalten, man arbeitet also zielbewußt a priori. Dieses ist dann besonders wichtig, wenn keine Ausgleichung des erhaltenen Punktes möglich ist. Liegt der zu bestimmende Punkt in der Nähe des gefährlichen Kreises, so wird ein derartiges Vorgehen manches Ärgernis ersparen. Aber auch in pädagogischer Hinsicht ist es sehr wichtig, auf diese Eigentümlichkeit gleich beim Unterrichte hinzuweisen, damit man nicht glaube, daß das Stimmen aller Rechenproben beim Rückwärtseinschneiden auch die Genauigkeit des gesuchten Punktes gewährleiste.

Zur Grundbuchs-Enquete.*)

Seit Jahren, eigentlich bereits seit der Anlegung des Grundbuches, wird Klage darüber geführt, daß dessen innere Einrichtung nicht einwandfrei, die Führung nicht einheitlich und mangelhaft ist.

Auf die einzelnen Mißstände im Grundbuche kann hier einerseits des Raum mangels wegen, andererseits soll aus dem Grunde darauf nicht näher eingegangen werden, weil es denn doch Sache der im April laufenden Jahres tagenden Enquete sein wird, alle Gebrechen aufzudecken und Mittel zu deren Behebung anzugeben.

Der niederösterreichische Landtag hat sich im Verlaufe der verflossenen drei Jahre mit der die Allgemeinheit in hohem Maße berührenden Grundbuchs- und Katasterangelegenheit sehr eingehend befaßt und eine ganze Reihe diesbezüglicher Anträge in Verhandlung gezogen.

Gewissermaßen den Ausgang der ganzen weiteren Aktion bildet der vom Abgeordneten Silberer in der Landtagssitzung vom 16. April 1903 eingebrachte, sehr ausführliche Antrag. Der so seltenen Ausdauer und außerordentlichen Energie, mit welcher der genannte Abgeordnete das einmal gesteckte Ziel unentwegt verfolgt, ist es zu verdanken, daß eine in das wirtschaftliche Leben des größten Teiles der Bevölkerung so unendlich tief einschneidende Frage nicht mehr von der Bildfläche verschwand und die einmal heraufbeschworenen Geister wohl erst dann zur Ruhe kommen werden, bis der Erfolg voll und ganz gesichert ist.

Die weiteren vom Abgeordneten Silberer eingebrachten Anträge im niederösterreichischen Landtage vom 17. September, 21. Oktober, 3. November 1903, 30. September, 14. und 18. Oktober, 3. November 1904 veranlaßten die Beschlüsse vom 6. November 1903, 16. November 1904, 2. Juni und 21. November 1905.

Diese Anträge und Beschlüsse sowie auch der am 12. Februar 1901 im Abgeordnetenhouse von Dr. Geßmann, Schoiswohl, Kühschelm und Genossen eingebrachten Entwurf zum Vermarktungsgesetze**) sind eine wahre Fundgrube zum Studium für die Teilnehmer an der Grundbuchs-enquete und sei hiemit darauf ganz besonders aufmerksam gemacht, auch aus dem Grunde, weil im folgenden auf diese Anträge, Beschlüsse und den Gesetzentwurf Bezug genommen wird.

Sämtliche Anträge und Beschlüsse sowie der Gesetzentwurf mit Motivenbericht sind der »Zeitschrift für Vermessungswesen« wörtlich abgedruckt. Diese Zeitschrift, in welcher außerdem Aufsätze von aktuellem Werte für die Grundbuchs-enquete enthalten sind, liegt bei jedem Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters auf und wird gewiß bereitwilligst Einsicht in die Druckschrift gewährt werden.

*) Abdruck aus der »Semmeringer Zeitung« (Nr. 2 vom 2. Februar l. J.)

**) Die Veröffentlichung dieses die Bevölkerung auf dem Flachlande außerordentlich interessierenden Gesetzentwurfes im Landesamtsblatte wäre sehr erwünscht.

Nach den im Landesamtsblatte Nr. 6/7 vom 1. Jänner l. J. enthaltenen Propositionen sollen, soweit das Flachland in Betracht kommt, zur Enquete eingeladen werden: alle jene Gemeinden (76 an der Zahl), welche im § 14 der Gemeindewahlordnung angeführt sind, ferner die Obmänner der Bezirksstraßen-Ausschüsse oder deren Stellvertreter und die landwirtschaftlichen Bezirksvereine durch je einen Delegierten. Sehr günstig ist es, daß den 76 Gemeinden freigestellt wird, statt eines Gemeindefunktionärs ein rechtskundiges (Notar, Advokat, Notariatskandidat, Advokaturskonzipient) oder technisch vorgebildetes (Geometer, Forstbeamte, Baumeister) Gemeindeglied zu entsenden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Enquete mit teils in Grundbuchsangelegenheiten, teils auch im Katasterwesen bewanderten Persönlichkeiten zu beschicken, worauf es sehr ankommt.

Weiters dürfte anzuempfehlen sein, daß in den erwähnten 76 Gemeinden kleine Komitees, bestehend aus den Teilnehmern an der Enquete, allenfalls unter Zuziehung anderer Fachleute, als Geometer etc., sofort zusammengesetzt werden, um in der Zwischenzeit bis zur Einberufung der Enquete das erforderliche Material zu sammeln und die entsprechenden Vorstudien zu machen.

Dies vorausgeschickt, soll im nachstehenden die Beantwortung der Fragen, wie sie im Landesamtsblatte vom 1. Jänner 1906 enthalten sind folgen, ohne den mindesten Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, welche Vollständigkeit eben erst durch die Enquete erzielt werden soll, deren Aufgabe es sein wird, im Interesse der Allgemeinheit zu beraten, auf welche Art wichtige Wohlfahrtsinstitutionen, wie der Kataster und das Grundbuch, zum Vortrile des Staates, des Landes, der Gemeinden und der Grundbesitzer auszugestalten, beziehungsweise zu reformieren seien, für welches gemeinnützige Bestreben die Teilnehmer an der Enquete sich den größten Dank aller Liegenschaftsbesitzer des Landes erwerben werden.

1. Welche Mängel bestehen in der inneren Einrichtung der Grundbücher und welche Verbesserungen sind erforderlich, um diese Einrichtung z. B. durch Eintragung des öffentlichen Gutes in Grundbucheinlagen wie in Tirol, durch Verminderung der Grundbucheinlagen, durch Einführung eines übersichtlichen Realregisters, durch Anlegung eines Verzeichnisses der Hypothekargläubiger und dinglich berechtigter Personen u. s. w. in zweckmäßiger Weise zu gestalten?

Unter Hinweis auf die eingehenden, klaren, den Tatsachen vollkommen entsprechenden Ausführungen im Antrage vom 16. April 1903 brachte Abgeordneter Silberer am 17. September 1903 den Dringlichkeitsantrag: »Der Landesauschuß wird beauftragt, behufs Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten mit dem Justiz- und Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, welcher Antrag vom hohen Landtage auch am selben Tage angenommen wurde.

In der Landtagssitzung vom 30. September 1904 brachte Abgeordneter Silberer neuerdings einen motivierten Antrag ein, dahin lautend:

«1. Das k. k. Justizministerium wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetznovelle zum Grundbuchs-gesetze vom 2. Juni 1874 vorzulegen.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage hierüber Bericht zu erstatten »

In der Sitzung des Landtages vom 16. November 1904 wurde hierüber Bericht erstattet und Absatz 1 in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben:

«Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetznovelle zum Grundbuchsgesetze vom 2. Juni 1874 vorzulegen, in welcher alle während des 30jährigen Bestandes des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiete des Grundbuchswesens Berücksichtigung finden.»

Absatz 2 wurde im obigen Wortlaute angenommen.

Über den Bericht des Landesausschusses wurde in der Sitzung des Landtages vom 2. Juni 1905 verhandelt und über Antrag des Berichterstatters Abgeordneten Viktor Silberer der Beschluß gefaßt:

«Es wird der vorstehende Bericht des Landesausschusses zur Kenntnis genommen, gleichzeitig aber der Landesausschuß aufgefordert:

1. Dem Beschlusse des Landtages vom 16. November 1904 entsprechend in dieser Angelegenheit neuerlich Erhebungen zu pflegen, und
2. eine Enquete zu veranstalten, zu welcher größere Gemeinden, Abgeordnete, Advokaten, Nötare, Geometer, Grundbesitzer etc einzuladen sind.

Von dieser Enquete sollen Vorschläge verlangt werden:

1. Über eine eventuelle Reform der inneren Einrichtung und Führung der Grundbücher, und
2. über die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Kataster einerseits und des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle anderseits.»

Auf Grund dieses Beschlusses wurde vom Landesausschusse der Erlaß vom 4. Juli 1905, Z. 1325/I, an alle Gemeindevorstände hinausgegeben, welcher lautet: «Wie bekannt, hat der hohe niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 2. Juni 1905 den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den die gegenständliche Materie betreffenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den gefertigten Landesausschuß zu beauftragen beschlossen, in dieser Angelegenheit neuerliche Erhebungen zu pflegen und eine Enquete zu welcher Vertreter autonomer Körperschaften, Abgeordnete, rechtswissenschaftlich und technisch vorgebildete Fachleute sowie andere Interessenten einzuladen sind, einzuberufen.

Von dieser Enquete sollen Vorschläge verlangt werden:

1. Über eine eventuelle Reform der inneren Einrichtung und Führung der Grundbücher, und
2. über die Herstellung und Erhaltung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Kataster einerseits und des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle anderseits.

Es ergeht daher die Aufforderung, anher die dortamts in dieser Angelegenheit gemachten Erfahrungen mitzuteilen und allfällige Vorschläge zu erstatten.»

Die Notiz im Landesamtsblatte vom 1. Jänner 1906, Nr. 6/7, unter der Überschrift «Zur Grundbuchs-enquete» vom Landtagsabgeordneten Viktor Silberer enthält unter anderem eine Aufzählung der Enqueteteilnehmer und die an diese zu stellenden Fragen.

Gemäß § 11 lit. k des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, gehört die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in den Wirkungskreis des Landtages, ja auch der im stenographischen Protokolle des niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni 1905, Seite 102, erste Spalte, 15. Zeile von unten, zitierte Erlaß des Justizministeriums vom 13. Februar 1905, Z. 1807/5, besagt, daß, «als nach dem Landtagsbeschlusse die angestrebte Reform sich auf das Grundbuchs-anlegungsgesetz vom 2. Juni 1874 bezieht, selbe allein in die Kompetenz des Landtages fällt. . . .» Es ist daher unrichtig, wenn von anderer Seite behauptet wird, «daß die ganze Grundbuchsfrage Sache des Reichsrates ist». In den bezüglichen Anträgen werden bloß Verbesserungen an der inneren Einrichtung und in der Führung der Grundbücher begehrt, welche Einrichtung und Führung mit dem Gesetze vom 2. Juni 1874 und der hier ergangenen Vollzugsverordnung vom 10. Juli 1874 über Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher angeordnet wurde.

Aus vorstehenden Ausführungen folgert daher, daß dem Landtage die Abänderung des bezogenen Gesetzes zusteht, wodurch selbstverständlich auch die Vollzugsverordnung in Mitleidenschaft gezogen wird, ohne zu diesen Abänderungen den Reichsrat zu benötigen. Die in Geltung befindlichen Tabularrechte, welche mit dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, festgesetzt wurden, werden durch die geplanten Abänderungen nicht im mindesten berührt.

Was nun die Beantwortung der vorliegenden Frage, betreffend die im Grundbuche vorzunehmenden Verbesserungen anbelangt, so ist eine der Hauptforderungen, welche aufgestellt werden muß, die Eintragung des öffentlichen Gutes in Grundbucheinlagen. In dem in der «Zeitschrift für Vermessungswesen» veröffentlichten Aufsätze: «Zur Grundbuchs-enquete», Jahrgang 1905, Seite 309 und 329, ist diese Forderungen eingehend begründet.

Die §§ 3 bis 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 enthalten, und zwar hinsichtlich des Inhaltes des Gutsbestandblattes (A), des Eigentumsblattes (B) und des Lastenblattes (C), der Register (1. Verzeichnis der Liegenschaften, 2. Personenregister) und der Urkundensammlung jene Bestimmungen, welche bei Beantwortung der vorliegenden Frage in Betracht kommen. Ein Hauptgrund zur Anlage neuer Grundbücher bestand darin, durch Schaffung besonderer Blätter (A, B und C) für die Eintragungen nicht allein rasche Übersicht, sondern auch die erforderliche Sicherheit herbeizuführen. Seit einiger Zeit wird wegen Raummangels von dieser wichtigen Einrichtung abgegangen und werden z. B. Eintragungen, welche auf das C-Blatt gehören, auf dem A- oder B-Blatte ersichtlich gemacht.

Währenddem bei der Grundbuchs-anlegung die Eintragung der Dienstbarkeiten (Servitute) in der Regel unterblieben ist, wurden alte Satzposten in das neue Grundbuch übertragen, deren Löschung gegenwärtig wohl angebahnt ist, die aber viele Mühe kostet.

Die Aufbewahrung der Grundbuchsakten war vorher eine einfache und bewährte. Die gegenwärtige Registrierung ist nicht nur zeitraubend, sondern auch kostspielig, namentlich durch nutzlosen Verbrauch von Aktendeckel und Aktenübersichten, die für nicht bestehende Akten ausgefertigt werden, wodurch unverhältnismäßiger Raumverbrauch, bedeutender Zeitaufwand bei der Deponierung und Unsicherheit beim Aufsuchen der Akten verursacht wird.

Die bei der Grundbuchsanlage angefertigten Verzeichnisse der Liegenschaften, Personenregister und der sogenannte Generalindex sind als Nachschlagebehelfe fast nicht zu gebrauchen, weil, besonders was das Liegenschaftsverzeichnis anbelangt, das Drucksortenformular für eine Evidenzhaltung nicht zweckmäßig eingerichtet ist und dem Katastralparzellenprotokolle angepaßt sein sollte.

Das wären die bekanntesten Mängel, welche den Grundbüchern mehr oder weniger anhaften.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Anfertigung von Katastralplänen durch autorisierte Zivil-Ingenieure.

Von Ingenieur **S. Kornman.**

In Fällen, in denen es sich um die Teilung eines Grundgebietes für Hypothekzwecke handelt, fordert das Gesetz die Vorlage eines Situationsplanes der geteilten Parzellen. Ein solcher Plan, eigentlich das Teilungsprojekt, führt der Ziviltechniker (Ingenieur oder Zivilgeometer) auf Grund der Informationen des Notars, des Advokaten oder endlich des Grundbesitzers aus. Die Herstellung des Teilungsplanes erfolgt nach den bestehenden amtlichen Mappen, denn diese enthalten die Parzellennummern und die Konfiguration des intabulierten Grundstückes.

Soweit wäre alles in Ordnung und scheinbar dürfte die Ausführung eines solchen Situationsplanes auf keine Hindernisse stoßen. Die Praxis belehrt uns jedoch über verschiedene sehr interessante Dinge, sobald der autorisierte Geometer an die Ausarbeitung eines solchen Planes schreitet.

Vor allem drängt sich die Frage auf, welche amtliche Mappe hat als Grundlage für die Anfertigung des Teilungsplanes zu dienen, die Grundbuchmappe oder etwa die Katastralmappe.

Die ämtliche Gerichtsmappe (Grundbuchmappe) bildet sozusagen «das Evangelium», auf Grund derer die Gerichte in Grundangelegenheiten die Urteile fällen und die als Grundlage der Intabulierung des tatsächlichen unbeweglichen Eigentumes dient. Diese Mappe ist in mancher Hinsicht ungenau und vom technischen Standpunkte aus gar nicht zu brauchen, weil dieselbe auf Leinwand oder Karton aufgezogen ist. Wenn man erwägt, daß der bedeutende (von 1 bis mehrere % reichende) Mappeneingang infolge des Trockenwerdens des flüssigen Klebemittels ein ungleichmäßiger ist, daß infolge des verschiedenen Einganges der Leinwand und des Papiers ein Eingang der Zeichenflächen erfolgt, für den man schwer einen genauen Koeffizienten finden kann, dann wird ein jeder in die Sache Eingeweihter zugeben, daß die Ablesung der Flächendimensionen im Maßstabe

der Katastralmappen (1 : 2880) unter solchen Verhältnissen absolut kein genaues Resultat ergeben kann. Das wäre eine Schwierigkeit vom technischen Standpunkte aus.

Andererseits belehrt uns die Erfahrung, daß viele Gerichtsmappen auf den neuesten Besitzstand nicht ergänzt sind. Als Grundparzellen ausgewiesene Parzellen sind tatsächlich längst Bauparzellen geworden und umgekehrt, ferner die in den Grundbuchsmappen als ganz dargestellte Parzellen sind schon seit vielen Jahren zerstückelt und besitzen in den Evidenzhaltungsmappen des Katasters eine Zahlen-nomenklatur mit hohen Nennern.

Die Schuld an diesem unerfreulichen Zustande trägt das Sparsystem der Regierung, welche über die entsprechende Anzahl von Evidenz-Geometern nicht verfügt und die vorhandenen zufolge Arbeitsanhäufung nicht einmal ihrer streng katastralen Tätigkeit nachkommen können. Für die Vervollständigung der Gerichtsmappen hingegen reicht ihnen die Zeit absolut nicht hin.

Wir sehen sohin, daß die Grundbuchsmappen sowohl in streng technischer Hinsicht als auch in gesetzlicher nicht als genau betrachtet und für eine streng ämtliche Quelle nicht angesehen werden können, die als Grundlage für die Ausarbeitung der Projekte von Grundteilungen und zur Flächenberechnung dienen könnte. Trotzdem wird der Ziviltechniker zur Ausfertigung des Teilungsplanes ausschließlich auf Grund der Grundbuchsmappe oft bemüssigt, weil dieselbe für das Gericht maßgebend ist. Ich sage oft und nicht immer. Dies hängt von der Anschauung des Richters, des Notars oder Advokaten ab. Der Teilungsplan kann ideal gut auf Grundlage von Originalkopien aus den Katastralmappen hergestellt sein, falls er sich jedoch mit der Grundbuchsmappe nicht deckt, so weist ihn entweder das Gericht oder der Advokat zurück, den Vorwurf der Nichtübereinstimmung mit der «Hypothek» erhebend.

Falls jedoch die Partei einen genauen Teilungsplan auf Grund der Grundbuchsmappe einbringt, sendet die Evidenzhaltung des Katasters — doch in diesem Falle mit größerer Berechtigung — denselben zurück, da derselbe dem tatsächlichen Stande weder in Bezug auf die Nomenklatur der geteilten Parzellen, noch in Bezug auf die Konfiguration des Grundstückes entspricht.

Dies wäre die zweite Schwierigkeit.

Der autorisierte Techniker, welcher einen Situationsplan für eine Teilung, Parzellierung u. s. w. ausführen will, bedarf zu dieser Arbeit gewisser Daten. So muß er vor allem die Grenzen und die Konfiguration des ganzen Gebietes kennen, und zwar nicht des gegenwärtig bestehenden (die Grundstücksgrenzen ändern sich oft durch Abackern u. s. w.), aber er muß die ursprünglichen Grenzen kennen, vor der Grundbücheranlegung. Mit einem Worte, er muß eine aus der Katastralmappe angefertigte Kopie haben.

Es sollte als eine einfache Sache erscheinen, daß ein behördlich berechtigter Techniker, welcher sozusagen einen Dienstcharakter besitzt und einem k. k. Notar gleichberechtigt ist, auch das Recht der Benützung amtlicher Quellen in Anspruch nehmen kann, sowie dieselben die Advokaten und Notare benützen.

So verhält es sich jedoch nicht. In der Sammlung der Gesetze und Ministerialverordnungen*, lesen wir:

«Mit Erlaß vom 5. Juli 1893, Z. 23.322, hat das Finanzministerium bestimmt, daß den behördlich autorisierten Privattechnikern die Entnahme von Bleistiftnotizen aus den Operaten des Grundsteuerkatasters, mit Einschluß der Katastralmappen, bis auf weiteres gestattet werde. Jedoch dürfen diese Notizen nicht den Charakter einer förmlichen Kopie besitzen». (§ 58 [135] b, Seite 189).

Es ist schwer zu beschreiben, wie sich der Referent dieser witzigen Gesetzesinterpretation diese «Notizen» vorstellt.

Wenn ich beispielsweise drei Parzellen habe und erfahren will, wie groß ihre Fläche ist und ob nach der Planimetrierung der Zeichnung tatsächlich die Übereinstimmung mit der Katastralfäche eintreten wird, so leuchtet es doch ein, daß ich die Fläche dieser drei Parzellen herausschreiben — oder diplomatisch ausgedrückt — «notieren» werde. Halt, wenn ich aber alle drei Flächen herausnotieren werde, das heißt, daß ich schon eine Kopie entnehmen werde, und gerade das verbietet der Referent der Interpretation des § 58. Wie stellt sich z. B. der besagte Autor der Ministerialverordnung: «Bleistiftnotizen aus den Katastralmappen» vor und wozu sich dieses praktisch eignen soll! Ich begreife, entweder man kopiert die lineare Parzellenkonfiguration, wenn auch mit Bleistift, oder man unterläßt es. Es könnte jemand nach dem Grunde dieser Erschwerungen fragen. Die Mappen und Katastraloperate sind doch öffentliches Gut, aus Steuergeldern angefertigt. Andererseits geben doch die von der Regierung berechtigten Techniker, also Männer von Fach und Intelligenz, die vollste Gewähr, daß sie es treffen werden, mit Zeichenelaboraten vorsichtig und achtsam umzugehen.

Über die Absichten des Verfassers der Gesetzesauslegung belehrt uns diesbezüglich der Absatz, welcher den obzitierten vorausgeht und welcher wörtlich lautet:

«In dieser Beziehung geht das Finanzministerium von der Erwägung aus, daß das lithographische Institut des Grundsteuerkatasters . . . nur durch entsprechenden Absatz der lithographierten Mappenabdrucke erhalten werden kann und dieser Absatz bedeutend beeinträchtigt würde, wenn den Parteien gestattet würde, bei Einsichtnahme in die Katastralmappen Notizen zu machen».

Hier ist zwar die Rede vom Publikum, dem ohne Berechtigung zur Anfertigung von Notizen nur die «Einsichtnahme» in die Katastralmappen gestattet ist, und zwar aus dem Grunde, daß das lithographische Institut zu wenig Trockenabdrücke absetzen, daher eine geringe Annahme haben würde, gleichzeitig mit Rücksicht auf die Schonung der Mappen; diese Rücksichten beziehen sich jedoch auch auf die Entnahme von Kopien aus den Mappen durch autorisierte Techniker, was vollkommen klar und analog aus dem vorher zitierten Absatze folgt.

*. Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend die Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung, Wien 1904.

Wenn die Parzellenanzahl 10 nicht überschreitet, hingegen die Fläche derselben 6 *ha* nicht beträgt, dann ist es nicht notwendig den Trockenabdruck anzuschaffen, aber man kann eine Pauskopie aus der Katastralmappe beim Evidenzh.-Geometer bestellen. Auf eine solche Kopie kann man laut des Gesetzes 6 Wochen warten, manchmal jedoch auch länger.

Abgesehen davon, daß eine solche, öfters von einem älteren Beamten angefertigte Kopie nicht immer genau sein kann, denn so wie sich alles auf der Welt abstumpft, verliert auch das menschliche Auge mit dem Alter an Schärfe, die Hand an Sicherheit, so sieht man ganz klar die kolossale Schranke in der Amtshandlung der Ziviltechniker.

Eines von Beiden. Entweder handelt es sich der Regierung um die Einnahmen aus den Mappen, dann sollte für die Ziviltechniker eine Taxe bestehen, welche dieselben für die Erlaubnis der Kopieentnahmen aus Katastral Operaten zu zahlen verpflichtet wären, falls es sich hier jedoch um diese minimale Einnahme nicht handelt, nur um Erschwerung, dann sollte man endlich diese Clükanen beseitigen, die sich ja schließlich breiteren Schichten des Publikums fühlbar machen.

Nachdem der Ziviltechniker die lang erwartete Katastralmappenkopie endlich erhalten hat, schreitet er zur Anfertigung des Situationsplanes der Teilung, u. zw. wie wir es erwähnt haben, gewöhnlich auf Grund einer notariellen schriftlichen Information.

Das Grundstück ist geteilt, und da der Wert desselben ein unbedeutender ist, so wünschen die Eigentümer desselben, arme Leute, die Ausfahrt des Ziviltechnikers zur Vermessung nicht, sie suchen nur um den laut des Gesetzes erforderlichen Teilungsplan mit der Bedingung an, daß beispielsweise A von Süden an gezählt $\frac{1}{4}$ Joch, B ein halbes, C $\frac{3}{4}$ Joch Grund zu erhalten hat, — oder daß A nach der Länge des Grundes gezählt 20%, B 40%, C 50% erhält. So besitzen sie das Grundstück und so wollen sie dasselbe intabuliert haben.

Der ausgeführte Teilungsplan wird der Partei ausgefolgt, von dieser dem Notaren, und der letztere überprüft nochmals die Parzellenanzahl und reicht den Plan bei dem Gerichte ein.

(Schluß folgt.)

Zum Gesetzentwurfe betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina.

(Schluß.)

Der rechtlich und wirtschaftlich einschneidendste Übelstand der jetzigen Verhältnisse besteht aber darin, daß ruhige Besitzer, die von der Unrichtigkeit des Grundbuchsstandes oft keine Ahnung haben, von Zwangsvollstreckungen getroffen werden und dabei ihr Eigentum für einen Dritten rein aus dem Grunde einbüßen, weil das Grundbuch fehlerhafte Eintragungen enthält.

Dazu kommt, daß die fiktiven Miteigentumsanteile Gegenstand eines regelrechten Verkehrs und einer immer weiter um sich greifenden Spekulation ge-

worden sind, indem Personen, denen jedes Mittel zum Verdienen recht ist, solche Liegenschaftsanteile um einen Spottpreis erwerben oder mit Pfandrecht belasten und dann im Exekutionswege an sich bringen, um hierauf die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft zu erwirken und den wahren Eigentümern deren Besitz zu entziehen. Solche Fälle haben nach Versicherung des Oberlandesgerichtes in Lemberg schon namenloses Unglück über manche Familie gebracht und ihr den Bettelsack oder Wanderstab in die Hand gedrückt.

Die Unrichtigkeiten des grundbücherlichen Eigentumsstandes, sofern sie auch im Kataster vorkommen, haben überdies zur Folge, daß die Grundsteuer unrechtmäßiger Weise von Personen getragen wird, die sich nicht im Genusse des Steuerobjektes befinden und die deshalb genötigt sind, Ersatz im Wege der Klage zu suchen.

Die Übelstände des Grundbuchswesens bereiten schließlich auch den politischen Behörden bei der Durchführung mancher Amtshandlungen, wie: Aktivierung von Waldgenossenschaften, Durchführung von Wahlen, Expropriationen, Wasserrechtsverhandlungen u. dgl. nicht geringe Schwierigkeiten.

Notwendigkeit der Sanierungsaktion.

Die Handhaben, welche die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beseitigung der so weitgehenden Diskrepanz zwischen den Grundbüchern und der materiellen Rechtslage darbieten, haben sich als bei weitem nicht ausreichend erwiesen.

Die Justizverwaltung ist über die Notwendigkeit neuer Maßregeln schon seit Jahren nicht im Zweifel gewesen; der unzureichende Personalstand der Gerichte in Galizien und in der Bukowina ließen es jedoch früher untunlich erscheinen, Schritte zur Anbahnung einer weit ausgreifenden Sanierungsaktion zu unternehmen.

Zur Bewältigung der ganz besonderen Schwierigkeiten, die sich der Ordnungsherstellung entgegenstellen, ist daher eine außerordentliche legislative Maßregel für Galizien und die Bukowina unabweislich.

Vorkehrungen gegen die Wiederkehr der Mißstände.

Wie schon ausgeführt wurde, ist hinsichtlich der Behandlung der Anmeldebögen des Katasters bei den Gerichten in Galizien und in der Bukowina, die in früherer Zeit unleugbar unzureichend und den erlassenen Vorschriften und Weisungen nicht entsprechend war, seit einer Reihe von Jahren, nach ertogter Personalvermehrung ein Wandel eingetreten, und geben sich die Gerichte im allgemeinen nunmehr die größte Mühe, die ihnen zur Kenntnis gebrachten Besitzänderungen und Grundbuchsfehler zu ordnen.

Ebenso wird bei den Verlassenschaftsabhandlungen nunmehr immer dem Ziele nachgestrebt, daß die Ergebnisse der Abhandlung anstandslos ins Grundbuch eingetragen werden können.

Da ein großes Hindernis eines geordneten Grundbuchswesens in der geringen Vertrautheit der Bevölkerung mit der Institution des Grundbuches gelegen ist, wurde zur Hebung des allgemeinen Wissens auf diesem Gebiete im Jahre 1904

die Verbreitung einer populär gehaltenen Druckschrift «Belehrung über das Grundbuchswesen» in den Landessprachen in einer Auflage von 65.000 Exemplaren durch die politischen Behörden unter der Bevölkerung Galiziens und der Bukowina veranlaßt und erhielten die politischen Behörden den Auftrag, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Bevölkerung über den Nutzen der Grundbücher und die Notwendigkeit eines geordneten Grundbuchswesens zu unterweisen.

Überdies hat es die Regierung für ersprießlich gehalten, nicht bloß in Galizien und in der Bukowina, sondern im gesamten Staatsgebiete schon von der Schule an auf die Einbürgerung der Grundbuchsinstitution hinzuwirken und zu diesem Zwecke die Grundzüge des Grundbuchswesens in den Lernstoff der Volksschulen und Bürgerschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einzu beziehen und für eine intensive Bedachtnahme auf die Unterweisung über das Grundbuch in den landwirtschaftlichen Schulen Sorge zu tragen.*)

Durch die im Reichsrate eingebrachte, bereits erwähnte Regierungsvorlage (Beilage 3 der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, Beilage 716 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XVII. Session) soll die Aufnahme der Erwerbungsurkunden und die grundbücherliche Durchführung der Parzellenteilungen erleichtert werden.

Großes Gewicht wird von der Justizverwaltung einer ausgiebigen Betätigung der Katasterevidenzhaltungsorgane im Interesse des Grundbuchsverkehres beigelegt, damit die Beschaffung der bei Grundteilungen erforderlichen Situationskizzen erleichtert und die Inanspruchnahme der Evidenzhaltungsorgane auch **außerhalb** der Grundbuchsagenden in solchen Fällen gerichtlicher Amtshandlungen, wo es technischer Vorrichtungen bedarf, wie zum Beispiel bei Besitzstörungsverhandlungen, Erbteilungen u. dgl.) ermöglicht werde. In dieser Hinsicht sind die Bestrebungen der Justizverwaltung seit Jahren auf eine **Vermehrung des Personalstandes der Evidenzhaltung** gerichtet, für welche gegenwärtig in Galizien 124, in der Bukowina 14 Dienststellen systemisiert sind. Der Realisierung der Absicht der Justizverwaltung stellen sich bisher budgetäre Rücksichten sowie der Mangel an geeigneten Bewerbern (?) hemmend entgegen; es wird jedoch dieser Angelegenheit nach wie vor von der Justiz- und Finanzverwaltung besondere Aufmerksamkeit zugewendet, um das Institut der Evidenzhaltung dem Interesse des Rechtsverkehres, soweit nur erreichbar und sobald es nur immer ausführbar erscheint, dienstbar zu machen. (?)

Um dem weiteren Umsichgreifen des Übels der Konstituierung fiktiver Miteigentumsverhältnisse zu steuern, wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurfe (§ 37) die Aufnahme von Urkunden über fiktives Miteigentum und die Legalisierung solcher Urkunden für die Zukunft verboten.

Schließlich kann noch nicht unbemerkt gelassen werden, daß für die Ordnung des Grundbuchswesens auch noch ein weiteres Mittel von Belang erscheint. Vom Standpunkte des Grundbuchswesens ist es nämlich äußerst wünschenswert, der bedenklich fortschreitenden Zersplitterung des Grundbesitzes

*) Diese Notwendigkeit ist für den Grundsteuernkataster ebenfalls geboten; bezüglich der landwirtschaftlichen Schulen, siehe Seite 33, II. Jahrgang der Zeitschrift.

Schranken zu setzen, und zwar vor allem in der Richtung, daß die Zulässigkeit der physischen Teilung bestehender Parzelleneinheiten in gewissen Beziehungen eingeschränkt würde. Dermalen kommen Parzelleneinteilungen außerordentlich zahlreich vor; sie betreffen häufig so kleine Flächen, daß das Trennstück nur einige Quadratmeter umfaßt und einen Wert von 2 bis 5 K repräsentiert. Die Grundteilungen haben eine starke Vermehrung der Grundbuchseinlagen und eine beträchtliche Vergrößerung des Umfanges der Grundbücher sowie eine bedeutende Erschwerung der Grundbuchsführung zur Folge. Laut Äußerung des Oberlandesgerichtes in Lemberg erzeugt die Zersplitterung des Grundes und Bodens in nahezu wertlose Teile eine wirtschaftliche und soziale Gefahr.

Praktische Durchführung der Sanierungsaktion.

In Bezug auf die praktische Durchführung der Sanierungsaktion ist zu bemerken, daß angesichts der großen Zahl der Katastralgemeinden der beiden Länder (5936 in Galizien, 331 in der Bukowina) die Sanierung zweifellos eine überaus große Mühewaltung der Berichtigungskommissionen und der Gerichte*) durch eine längere Reihe von Jahren verursachen und sehr bedeutende Kosten erfordern wird.

Auf Grund der gutächtlichen Äußerungen der Oberlandesgerichte in Lemberg und Krakau dürfte, wenn die Dauer der Sanierungsaktion auf ungefähr 10 Jahre veranschlagt wird, die Bestellung von zusammen etwa 64 Lokalkommissionen sich als zweckmäßig erweisen. Nur ein geringer Teil des hierzu erforderlichen Personales wird dem derzeit systemisierten Gerichtspersonal entnommen werden können.

Bei dem Umstande, als nach dem Gesetzentwurfe die Mitwirkung der Evidenzhaltungsgeometer eine sehr intensive sein muß, falls nicht wieder derselbe Fehler, wie bei der Grundbuchsanlegung von neuem begangen werden soll, erscheint es höchst sonderbar, warum die k. k. Regierung bloß die Anzahl des zur Sanierungsaktion notwendigen Gerichtspersonales und nicht auch **die erforderliche Anzahl der Katastralorgane** präliminiert hat. Weist doch die k. k. Regierung im Motivenberichte hin, daß dermalen bei der unzureichenden Anzahl der Evidenzhaltungsgeometer nicht einmal die vorgeschriebene Besitzstandesrevision in den Gemeinden mit der erforderlichen Muße und Genauigkeit vorgenommen werden kann, umso weniger kann daher bei den bestehenden Verhältnissen eine weitere intensive Heranziehung der k. k. Geometer zur geplanten Aktion erfolgen, ohne daß die laufenden Agenden vernachlässigt werden.

*) Ohne Zweifel auch der k. k. Evidenzhaltungsgeometer; denn diese haben bei den Erhebungen, Vermessungen etc. mitzuwirken und sodann jede Richtigstellung in dem Grundsteueropere durchzuführen.

Kurze Charakterisierung des Gesetzentwurfes.

Das im Gesetzentwurfe vorgesehene Verfahren richtet sich nach der Art der wesentlichsten Grundbuchsgebrechen und ist nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse der einzelnen Grundbücher in drei Abschnitten geregelt.

Der I. Abschnitt «Teilung von Grundbuchskörpern» (§ 1—27) regelt die Auseinandersetzung zwischen mehreren faktischen Besitzern, die an den Liegenschaften eines gemeinschaftlichen Grundbuchsobjekts, die in dem Grundbuchskörper ungebührlich vereinigt sind, zum Zwecke.

Der § 7 bestimmt, daß bei den Erhebungen an Ort und Stelle in der Regel die Beiziehung des Vermessungsbeamten zu erfolgen hat. Über die Mitwirkung desselben werden nähere Bestimmungen dem Verordnungswege vorbehalten.

Der II. Abschnitt «Berichtigung der Eintragung im Eigentumsblatte» (§ 28—31) bezieht sich auf Liegenschaften, bei denen eine Änderung im Umfange des Grundbuchskörpers nicht in Frage kommt, sondern bloß die Berichtigung der im Buche vorkommenden Eigentumsanschiebung nötig ist.

Der III. Abschnitt «Bestimmungen für den Fall der Neuanlegung von Grundbüchern oder Teilen eines Grundbuches» (§ 32—36) bezweckt die Anpassung der in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Sanierungsgrundsätze auf die Fälle der Neuanlegung von Grundbüchern oder Grundbuchsteilen.

Die Berichtigungsverhandlungen wurden als ein wesentlich amtswegiges Verfahren eingerichtet, das den Parteien so weit als möglich entgegenkommt und sie mit Kosten und Gebühren nicht erheblich belastet. Die Sanierungsarbeiten zerfallen in zwei Stadien: in das der Vorbereitung und in das der grundbücherlichen Vollzuges. Mit der Durchführung der Aktion sollen teils eigens zu bestellende richterliche Lokalkommissäre betraut werden, teils wird sie den Grundbuchsgerichten obliegen. Die Lokalkommissäre haben im vorbereitenden Stadium die Grundlage der einschlägigen bücherlichen Amtshandlungen festzustellen.

Die grundbücherliche Durchführung der Ergebnisse der Erhebungen des Lokalkommissärs, die eigentliche Grundbuchsberichtigung, wird naturgemäß dem Grundbuchsgerichte zu überlassen sein. Eine Reihe von Normen bezweckt in der Zwischenzeit bis zur vollständigen Ordnung neue Fehlerquellen zu verstopfen. Die praktische Durchführung der Sanierungsaktion wird eine Arbeit von vielen Jahren verursachen und sehr bedeutende Kosten erfordern.

Das nur freudigst zu begrüßende Gesetz wird aber auch diesmal ohne jeden Erfolg bleiben, sobald die Heranziehung der k. k. Vermessungsbeamten zu den Lokalerhebungen nicht in ausgiebiger Weise erfolgen wird.

Die beiden Staatsbeamtentage.

Kurz nacheinander folgend — am 9. Dezember vorigen und 7. Februar dieses Jahres — fanden in Wien Staatsbeamtentage statt, die sich beide durch eine massenhafte Beteiligung der Beamtenschaft Wiens und Delegierter aus der Provinz zu gewaltigen Kundgebungen gestalteten. Stand die erste Tagung unter dem Zeichen einer übermäßigen Erregung der mit bitterer Not ringenden Staatsbeamtenschaft, so war die zweite ein Vorbild von Mäßigung und strenger Sachlichkeit, welche beide Umstände auch einzelne Abgeordnete, die in dieser Versammlung in der imponierenden Anzahl von zweiundfünfzig Personen erschienen waren, in ihren Ansprachen anerkennend hervorhoben. Beide Tagungen aber gaben Zeugnis davon, daß die Staatsbeamtenschaft Österreichs nicht eher ruhen und rasten werde, bis die in Frage kommenden Hauptforderungen derselben voll und ganz in Erfüllung gehen, umso mehr, als diese — mit der alleinigen Ausnahme der Herabsetzung der Dienstzeit von 40 auf 35 Jahre — keine finanziellen Ansprüche an den Staat stellen. Mit vollem Rechte wurde auch von dem Referenten über diesen Punkt der Tagesordnung auf den Umstand hingewiesen, daß dem Beamten, der durch die Einbeziehung von 40% der Aktivitätszulage in die Pension wieder zu einer größeren Beitragsleistung (+0.86%) herangezogen wird, auch die Möglichkeit geboten werden muß, den Genuß derselben zu erleben, was bei der gegenwärtigen Dienstzeitdauer nach den Ergebnissen der Statistik kaum der Hälfte der ausgedienten Staatsbeamten beschieden ist. Und die Herabsetzung der Dienstzeit kostet nach den Berechnungen der Regierung selbst nicht mehr als zirka 600.000 K jährlich, sicher ein verschwindend kleiner Betrag gegenüber mancher einzelnen Post im Heeresbudget.

Die Erfüllung aller übrigen Forderungen kostet den Staaten nicht einen Heller, da sie zumeist rechtlicher Natur sind, wie dies am besten aus den nachstehend, kurz gefaßten Punktationen der einstimmig angenommenen Resolution ersichtlich ist:

Avancement nach der Zeit, Ersetzung der mittelalterlichen geheimen Qualifikationen durch eine öffentliche, Erlassung einer modernen Dienstpragmatik, Regelung der Urlaube und Modernisierung des Disziplinarverfahrens.

Die unter der Staatsbeamtenschaft herrschende Stimmung wird am treffendsten durch den Schluß der Resolution charakterisiert:

«Der allgemeine österreichische Staatsbeamtentag hält es für seine Pflicht, die Regierung sowohl als auch die große Öffentlichkeit auf die stetig steigende Not, aber auch auf die stetig zunehmende Erregung und Verbitterung in den Kreisen der Staatsbeamtenschaft aufmerksam zu machen und auf die für eine geregelte Verwaltung hierin liegende Gefahr hinzuweisen.»

Neben diesen Hauptforderungen, besser gesagt allgemeinen Forderungen, harren noch besondere Wünsche der einzelnen Staatsbeamtenkategorien der Erfüllung.

Auch wir Vermessungsbeamte leiden schwer unter allgemeinen Mißständen, insbesondere unter der fast gänzlichen Stagnation der Avancements, der allzu reichlichen Ausnützung der Interkalarrien u. s. w. All dieses ist geeignet, die Arbeitsfreude unseres von allen Seiten als fleißig und pflichtgetreu anerkannten Standes zu untergraben, abgesehen davon, daß gerade bei uns sich die Arbeitslast schier ins unbegrenzte steigert. Dazu die weitgehendste Ausnützung der billigsten Arbeitskräfte, d. i. der Eleven, die größtenteils gar nicht oder unzulänglich entlohnt (adjutiert) werden, kurz, ein zum Himmel um Abhilfe schreiendes Eleven-Elend.

Vor einigen Jahren haben auch die österr. k. k. Vermessungsbeamten die meisten ihrer besonderen Wünsche der Regierung in ausführlicher Weise in einer Denkschrift bekanntgegeben und um Erfüllung derselben angesucht. Leider teilen auch sie mit zahlreichen anderen Kategorien von Staatsbeamten dasselbe Los. Diese Denkschrift ist — wie bekannt — bisher ohne jeden Erfolg geblieben. Sie dient zum Schmucke des Archivs.

Nichts ist seither besser, ja im Gegenteil, vieles schlechter geworden. Wir erinnern nur an die Handlangerentlohnung, an das zähe Festhalten an einem «Zivilvor-

spann» und an anderes mehr. In dem so ungleichen Kampfe um unsere Rechte muß die Losung sein: bei strenger Pflichterfüllung fest zusammenstehen und unentwegt ausharren. Wenige einzelne — verstümmt von dem momentanen Mißerfolg — treten grollend beiseite, schieben womöglich noch der Vereinsleitung die Schuld für das Mißlingen in die Schuhe, statt kollegialgetreu auf dem Platze zu bleiben, auf dem der Zeitgeist und die Umstände uns gestellt haben. Auf einen Streich fällt kein Baum, besonders wenn er so tiefe und zähe Wurzeln hat.

Vereinsnachrichten.

Landes-Versammlung in Niederösterreich. Der Bericht über die am 4. Februar stattgefundene Landesversammlung der Vermessungs-Beamten Niederösterreichs kann wegen Raum Mangels erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden. Für heute wollen wir nur feststellen, daß sämtliche Anwesende einmütig der Anschauung Ausdruck verliehen, daß sowohl der Verein als auch unser publizistisches Organ — selbst wider den widrigsten Verhältnissen — erhalten werden müsse.

Kleine Mitteilungen.

Herr Dr. Oskar Simony, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, hatte die Liebenswürdigkeit, den Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkül-Bureaus in einer Reihe von Vorträgen die «Methode der kleinsten Quadrate» in einer äußerst fesselnden Weise vorzuführen. Die ungemein rege Beteiligung seitens der Beamten des genannten Bureaus und der eingeladenen Herren des k. u. k. militär-geographischen Institutes, der Neuvermessungs-Abteilung und der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters zeigten, daß diese Vorträge das größte Interesse des Auditoriums hervorriefen. Wir fühlen uns angenehm verpflichtet, Herrn Professor Dr. Simony für seine Ausführungen unseren besten Dank auszusprechen.

Die Herren Kollegen des k. k. Triangulierungs- und Kalkül-Bureaus überreichen dem Herrn Professor am Schlusse der Vorlesungen eine prachtvoll ausgestattete Dankadresse.

Über neue Instrumente zur Vereinfachung geodätischer Aufnahmsmethoden, Rechnungen und Auftragungen hielt am 23. Februar l. J. Herr Alois Gyran, k. k. Obergemeister der agrarischen Operationen in Wien, in der Fachgruppe der Bodenkulturingenieure des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines einen beifällig aufgenommenen Vortrag.

Von der vatikanischen Sternwarte. Der aus Bregenz gebürtige Jesuitenpater J. G. Hagen, bisher Leiter des Observatoriums der Georgetown-Universität in Washington, wurde zum Direktor der vatikanischen Sternwarte in Rom ernannt.

Offizianten Was uns versagt ist zu erreichen, erreichen andere doch! Wir meinen damit die Änderung der Titulatur, welche die Posthilfsbeamten durchgesetzt haben, da sie von nun ab «Postoffizianten» tituliert werden. «Die Gefahr einer passiven Resistenz erscheint nunmehr beseitigt», fügen die bezüglichen Zeitungsnachrichten bei.

† **Alexander Karatheodory Pascha.** Das letzte Mitglied des Berliner Kongresses, Alexander Karatheodory Pascha, hat nun auch die Augen geschlossen. Er starb am 26. Jänner l. J. auf seiner Besitzung am unteren Bosphorus, gleich geehrt als Philosoph, Gelehrter, Mathematiker und Politiker und von allen seinen Landsleuten wegen seines edlen Charakters, seiner Gerechtigkeitsliebe und seiner gründlichen Kenntnisse der Literatur und der Sprache des Orients und des Occidents geschätzt. Unter

seinen vielen literarischen Arbeiten ist die Herausgabe der epochemachenden Übersetzung eines bis dahin unbekanntes geometrischen Werkes Nacireddin Toussys aus dem Arabischen ins Französische zu erwähnen. Karatheodory Pascha stammte von einer alten griechischen Familie aus Adrianopel und wurde 1833 in Konstantinopel geboren, wo sein Vater, Dr. Stephanaki Efendi, damals als Arzt des Sultans Abdul-Medjid und als Professor an der medizinischen Fakultät in hohem Ansehen stand. Nach Vollendung seiner Studien in Konstantinopel, Paris und in Deutschland trat der junge Mann im Jahre 1849 in den Staatsdienst. Allmählig rückte er zum Assessor, Gerichtspräsidenten, zum Unterstaatssekretär des Handelsministeriums und der öffentlichen Arbeiten, dann zum Mitglied des Staatsrats und endlich zum Minister der öffentlichen Arbeiten vor. Als Generalgouverneur von Kreta fand er Gelegenheit zur Entfaltung einer großen Tätigkeit im diplomatischen Dienste. Zuletzt fungierte er als erster Dolmetsch des Sultans und als Mitglied der obersten Instanz im Staatsrat. Auf dem Berliner Kongreß war er erster Delegierter der Türkei und leistete seinem Lande in dieser schwierigen Mission große Dienste.

Massenpensionierungen. In Ungarn stehen Massenpensionierungen bevor. Justizminister Lang erließ an die königliche Kurie und an alle königlichen Tafeln eine Verordnung, derzufolge vom 1. März d. J. angefangen alle Richter, Beamten, Hilfsbeamten und Diener, die das vierzigste Jahr im Amte sind oder das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, pensioniert werden. Dergleichen Gerichte gehen auch diesseits der Leitha um, seit von der Einbeziehung eines Teiles der Aktivitätszulage in die Pension der Beamten die Rede ist. Es steht angeblich die Pensionierung von 4000 Staatsbeamten in Österreich bevor. Ob und inwieweit der Evidenzhaltungsstand davon betroffen wird, darüber fehlt der Redaktion zurzeit jede nähere Angabe.

Die Wasserstrassenaktion. Die Durchführung des Wasserstrassengesetzes schreitet allmählich aber stetig vorwärts. Wenn es auch vorläufig hauptsächlich Vorarbeiten sind, mit denen die diesbezüglich betrauten Organe befaßt sind, so stellen sich diese Vorarbeiten doch als richtunggebend für die in nicht ferner Zeit bevorstehenden Bauarbeiten dar. Zwei wichtige Amtshandlungen, welche, wiewohl sie gleichfalls nur Vorarbeiten darstellen, dennoch von großer Bedeutung für den zukünftigen Bau des Donau-Oder-Kanals sind, stehen teils unmittelbar, teils in sehr naher Zeit bevor: Die eine ist die im Hinblick auf die bergbaulichen Interessen im Ostrau-Karwiner Kohlenrevier am 27. Februar begonnene Trassenrevision des Projektes für die Teilstrecke von Wischkowitz bis Skrzeczon, die andere die gleichfalls voraussichtlich noch im Laufe des nächsten Monates stattfindende Trassenrevision für die Hebewerkstrecke von Prerau (175 Kilometer) bis Wischkowitz (250 Kilometer). Es verdient jedenfalls konstatiert zu werden, daß die Hebewerkstrasse im großen und ganzen von der Schleusentrasse nicht wesentlich abweicht und daß sie, indem sie gleichfalls alle größeren in Betracht kommenden an dem Kanalverkehre interessierten Ortschaften berührt, keine nennenswert größeren Schwierigkeiten bietet. Auch das Projekt der in Schlesien gelegenen Teilstrecke Skrzeczon—Dittmannsdorf, in der gleichfalls die Eventualität der Verwendung des Hebewerkssystems in Erwägung gezogen ist, soll in naher Zeit der Trassenrevision unterzogen werden. Was das bei Aujezd herzustellende Probehebewerk anbelangt, so sind die bezüglichen Arbeiten behufs Entscheidung in dieser Frage in vollem Zuge. Es ist in dieser Beziehung die interessante Tatsache zu verzeichnen, daß mehrere Offerenten um die Palme ringen. Die Entscheidung dürfte bald erfolgen. Die Detailprojektierungsarbeiten sollen nunmehr in lebhafterem Tempo fortgesetzt werden. Bei der Wasserstraßendirektion wird für diese Arbeiten eine größere Anzahl von Ingenieuren, welche eine entsprechend praktische Verwendung nachzuweisen in der Lage sind, gegen Vertrag aufgenommen. Was den Beginn der Kanalisierungsarbeiten auf der mittleren Elbe sowie auf der Weichselstrecke nächst Krakau betrifft, so ist derselbe binnen kurzem zu gegenwärtigen, nachdem die

Bauvergebungsoperatere vollendet sind und die Erteilung des Baukonsenses demnächst bevorstehen soll. Die Elbekanalisation wird zweifellos im Wege einer allgemeinen Konkurrenz vergeben werden. Um die Weichselregulierung bewirbt sich der galizische Landesausschuss.

Bücherschau.

«Grundzüge der niederen Geodäsie» von Theodor Tapla, Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. III. Teil: Kartierung. Mit 14 lithographischen Tafeln. Leipzig und Wien. Verlag von Franz Deuticke. 1906. Preis brosch. K 4.— (Mk. 3.50).

Im Jahre 1895 erschien vom Verfasser ein Handbuch: «Geodätische Konstruktionen und Berechnungen», Direktiven für die Herstellung kleinerer geodätischer Elaborate aus Felddaten und für die Berechnung einfacher Dreiecksysteme, welches besonders für die Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur zur Erleichterung des Studiums im «Geodätischen Praktikum» bestimmt war.

Der III. Teil der vorliegenden «Grundzüge der niederen Geodäsie» stellt nun eine Neuauflage dieses im Buchhandel vergriffenen Werkes — allerdings in wesentlich veränderter und erweiterter Form — dar und behandelt den Gebrauch der gewöhnlichen Zeichenrequisiten, der besonderen Kartierungsapparate und -Behelfe, das Wesentlichste über Ausgleichungen und die Detailauftragungen. Die mit Neuvermessungen betrauten Herren Kollegen seien an dieser Stelle auf die im Kapitel «Detailauftragungen» geschilderte interessante Bestimmung der Grenzsteine bei Aufnahme der k. k. österr. Staatsforste aufmerksam gemacht, welche durch «Rayon und Maß» aus den Brechungspunkten der um und in den Wald gelegten Polygonzüge erfolgt. Die Strahlängen werden nach der Friedrich'schen Methode bestimmt, die Grenzsteine jedoch nicht mit Hilfe eines Apparates aufgetragen, sondern mit Hilfe von berechneten Koordinaten, die auf das Hauptsystem bezogen werden. Die Koordinatenberechnung erfolgt hier in erster Linie wegen einer schärferen und einfacheren Flächenbestimmung.

Weiters folgt die Kartierung der in der Dispositionslehre (I. Teil der «Grundzüge der niederen Geodäsie») besprochenen wichtigen Netzformen für kleine Aufnahmen, die Kartierung von Gebieten, welche einen größeren Teil der Aufnahmesektion und solchen, welche mehrere Sektionen umfassen; zum Schlusse die Konstruktion von Schichtenplänen und das Wesentlichste über Kopieren, Verkleinern und Vergrößern von Plänen.

Der Lehrstoff ist gewissenhaft ausgewählt und in einfacher präziser Weise für die Anfänger im geodätischen Studium behandelt. Eine besonders klare Übersicht bieten die einzelnen Materien und Aufgaben vorausgestellten kurzgefaßten Programme und sorgsam erwogenen Leitsätze, welche dem Studierenden sofort ausreichende Orientierung über die möglichen Lösungen und Grundzüge der geodätischen Operationen verschaffen. Auf subtile lange Ausführungen hat sich der Verfasser auch bei den komplizierten Kapiteln nicht eingelassen, um das Studium den ohnehin mit verschiedensten Fach-Disziplinen stark belasteten Hörern der Hochschule möglichst zu erleichtern.

Unzweifelhaft wird das Handbuch nicht nur von der studierenden Jugend, sondern auch von den bereits in der geodätischen Praxis Stehenden von neuem willkommen geheißen werden, und der Besitz des Werkchens sich vielfach nützlich erweisen.

Von dem Tapla'schen Werke «Grundzüge der niederen Geodäsie» ist der I. Teil «Methoden und Dispositionen» (Dispositionslehre) [Preis Mk. 2.50] seit geraumer Zeit erschienen, während der II. Teil «Lehre von den Feldapparaten und Feldoperationen» noch in Bearbeitung ist.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. Fritz Fuchs, diplomierter Chemiker und Ingenieur Alfred Hamburger, Wien, VII., Siebensterngasse 1.

(Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Österreich.

Neumann Ludwig, Ingenieur in Budapest. Stellbares Dreiecklineal mit Winkelmesser: Die stellbare Hypothenusenleiste ist einerseits mittels eines Längsschlitzes derselben an einem festen Zapfen der einen Kathetenleiste, andererseits aber mittelst eines an der Hypothenusenleiste fest angeordneten Zapfens in einem Längsschlitz der einen Kathetenleiste derart geführt, daß beim Verstellen der Hypothenusenleiste die Enden derselben niemals die Ziehkanten der Kathetenleiste kreuzend über diese hinausragen.

Vaneček Josef Sylvester, k. k. Oberrealschulprofessor in Jicin. Maßstab: Derselbe trägt auf einer geradlinigen Kante eine mit Hilfe bestimmter Kegelschnittlinien empirisch angelegte Skala, während die übrigen gerad- oder krummlinigen Begrenzungskanten mit Teilstrichen versehen sind, welche durch zentrale Projektion der Geradteilung eines Halbkreises erhalten werden, wobei das mit dem Mittelpunkt des Halbkreisdurchmessers zusammenfallende Projektionszentrum in der erstgenannten Kante gelegen ist.

Deutsches Reich.

Einspruchsfrist bis 1. April 1906

Saporetti Vittori, Mailand. Entfernungsmesser,

Gebrauchsmuster.

Klingelfuß J. F., Aarau, Schweiz. Einrichtung an Röhrenwasserwagen zur Einstellung der Libellen mittelst nahe den Enden der in der Mitte schwingbar gehaltenen Libellenröhre angreifender Stellschrauben.

Personalien.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthalterei-Vizepräsidenten **Ludwig Tils** mit der Stellvertretung im Vorsitze der Landeskommission für agrarische Operationen in Niederösterreich betraut.

Der Direktor der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Hofrat Professor Dr. **J. M. Pernter**, wurde zum Ehrenmitgliede der meteorologischen Gesellschaft in London gewählt.

Ernennung. **Johann Ponset**, Evidenzh.-Obergeometer I. Kl., wurde zum Evidenzh.-Inspektor für Niederösterreich ernannt (F.-M.-E. 1293) und der techn. Assistent im k. k. lith. Institute des Grundsteuer-Katasters **Josef Alex. Krainz** (F.-M.-E. 1988) zum techn. Offizial II. Kl. (X. Rangskl.)

Bestimmung. **Ludwig Forlani**, Evidenzh.-Obergeometer II. Kl., wurde von dem Dienstposten bei der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen enthoben und zur Evidenzhaltung nach Mähren bestimmt. (F.-M.-E. 225.)

Versetzung. **Wladimir Hajny**, Obergeometer II. Kl. im k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureau, wurde zur Evidenzhaltung nach Čáslau versetzt. (F.-M.-E. 90.319.)

Gestorben. **Alfred Hrníček**, k. k. Evidenzh.-Eleve der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien, am 27. Februar l. J. in Prag.

Vermählung. Am 24. Februar l. J. fand in Sebenico (Dalmatien) die Vermählung des k. k. Evidenzh.-Geometers I. Kl. **Franz Josef Pasini** mit Fräulein **Alice Isler** statt. Dem neuvermählten Paare wünschen wir herzlich viel Eheglück auf dem gemeinsamen Lebenswege.